



Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Definition „Sonderabfälle“, „andere kontrollpflichtige Abfälle“ und „andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht“

- Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des UVEK über Liste zum Verkehr mit Abfällen (LVA) aufgelisteten und mit „S“ gekennzeichneten Abfälle. Die LVA ist eine departementale Verordnung zur Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).
- Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle) sind in der LVA mit „ak“ markiert.
- Andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht (akb-Abfälle) sind in der LVA mit „akb“ markiert.
- Sonderabfälle und ak-Abfälle können auf Grund ihrer chemischen und physikalischen Zusammensetzung und Eigenschaften nicht gemeinsam mit den übrigen Abfällen entsorgt oder verwertet werden.
- Akb-Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr beschränkte besondere technische und umfassende organisatorische Massnahmen erfordert.
- Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Eine Entsorgung über Baustellenmulden oder mit dem Kehricht ist verboten. In der Regel werden Sonderabfälle von den Anwenderbetrieben selbst der sachgerechten Entsorgung zugeführt.
- ak-Abfälle sind ebenfalls getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

Die wichtigsten Punkte

- Sonderabfälle, wenn immer möglich vermeiden; schadstoffarme Produkte vermeiden
- Keine unnötigen Tätigkeiten ausführen, bei denen Sonderabfälle entstehen
- Einzusetzende Mengen genau überprüfen; nicht mehr als nötig einkaufen
- Sicherheitsvorschriften beachten; Gebrauchsanweisungen befolgen
- Sonderabfälle, ak-Abfälle und akb-Abfälle korrekt lagern
- Sonderabfälle und gebrauchte Geräte, wenn immer möglich dem Lieferanten der betreffenden Produkte zurückgeben
- Bei der Entsorgung die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Abgabe und Transport beachten



Die Hauptprobleme

Flüssige Sonderabfälle, ak-Abfälle und akb-Abfälle können Grundwasser verunreinigen und Trinkwasser ungeniessbar machen; sie verursachen Schäden in der Kanalisation und in den Kläranlagen.

Beispiele: Schmier- und Hydrauliköle, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Beton- oder Gipswässer, flüssige Malereiabfälle, Lösungsmittel, etc. aber auch Altspeiseöle

Feste Sonderabfälle, ak-Abfälle und akb-Abfälle enthalten oft Anteile von schadstoffhaltigen, zum Teil leicht löslichen oder auch flüchtigen Stoffen. Mit anderen Worten: Sie entsprechen den Anforderungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) an deponierbare Abfälle nicht.

Beispiele: Alle Arten von Rückständen wie feste Malereiabfälle, Fette, Kitte, Leime, Chemikalienreste oder mit Schadstoffen verunreinigter Aushub, Abraum- und Ausbruchmaterial, Gleisaushub und verunreinigtes Erdreich (z.B. mit Diesel- oder Hydrauliköl).

Aufgaben der verantwortlichen Person im Betrieb oder auf der Baustelle:

- Eine verantwortliche Person muss **über Vorschriften Bescheid wissen**. Sie besucht Weiterbildungskurse (z.B. Malergewerbe) und liest die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien. Wo notwendig, verfügt sie über eine Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten (GGB).
- Sie führt die **Instruktion der Anwender** durch
- Sie sorgt dafür, dass die im Betrieb oder auf der Baustelle **keine unnötigen Tätigkeiten** mit gefährlichen Stoffen ausgeführt werden.
- Sie organisiert die **Lagerung** und sorgt für die **korrekte Beschriftung und Bezettelung** der Gebinde.
- Sie organisiert die **Entsorgung entsprechend den Bestimmungen** der TVA und gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Dabei gilt folgende **Prioritätenfolge für die Entsorgungswege**:

1. **Rückgabe an die Verkaufsstellen**
2. **Abgabe an bewilligte Entsorgungsunternehmen**
3. **Abgabe an öffentliche Sammelstellen im Kanton (nur Kleinmengen)**

Grundregeln für die Abgabe, den Transport und die Entsorgung von Sonderabfällen, ak-Abfällen und akb-Abfällen

1. Wenn Sonderabfälle abgegeben, transportiert und entgegengenommen werden, muss ein „**Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz**“ gemäss VeVA ausgefüllt und mitgeführt werden. Dieser kann in veva-online elektronisch erstellt oder in Papierform ausgefüllt werden.
2. Wenn Sonderabfälle als **gefährliche Güter nach ADR** klassiert sind, müssen auch die ADR-Vorschriften resp. die Bestimmungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) eingehalten werden.
3. Für den Transport und die Abgabe/Entgegennahme von ak-Abfällen in der Schweiz muss kein Begleitschein ausgefüllt werden.



Auszug aus der VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, ak-Abfällen und akb-Abfällen)

1. Allgemeines /Begriffe

- **Abgeberbetriebe:** Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen gelten als Abgeberbetriebe, wenn sie Sonderabfälle entsorgen, die aufgrund einer gewerblichen oder industriellen Tätigkeit angefallen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie diese Sonderabfälle Dritten oder einer Betriebsstätte ihrer Unternehmung zur Entsorgung übergeben.
- **Entsorgungsunternehmen:** Unternehmen, die Sonderabfälle oder ak-Abfälle und akb-Abfälle zur Entsorgung entgegennehmen, benötigen für jede Betriebsstätte eine Bewilligung des Standortkantons.
- **Transporteure:** Transporteure, die Sonderabfälle befördern, sind ebenfalls von der VeVA betroffen.

2. Bestimmungen: Pflichten der Abgeberbetriebe

- **Ermittlung der Abfälle:** Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen müssen vor der Übergabe von Abfällen abklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle, ak-Abfälle oder akb-Abfälle handelt.
- Abgeberbetriebe dürfen **Sonderabfälle** grundsätzlich **weder vermischen noch verdünnen**. Für das Vermischen und Verdünnen von ak-Abfällen und akb-Abfällen gelten die Vorschriften der TVA.
- **Betriebsnummer:** Abgeberbetriebe von Sonderabfällen müssen beim Kanton eine Betriebsnummer beziehen, bevor sie zum ersten Mal Sonderabfälle entsorgen. Die Betriebsnummer dient zur Identifikation der Abgeberbetriebe und der Entsorgungsunternehmen. Die Nummer wird beim Ausfüllen der Begleitscheine benötigt und muss vom Entsorgungsunternehmen bei jeder Meldung der entgegengenommenen Sonderabfälle verwendet werden.
- Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle und ak-Abfälle nur solchen **Empfängern übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind**.
- **Begleitscheinplicht:** Für den Transport und die Übergabe von Sonderabfällen ist vom Abgeberbetrieb ein Begleitschein gemäss Anhang 1 der VeVA auszufüllen.
- **Kennzeichnung der Verpackungen:** Die Verpackungen, in denen Sonderabfälle transportiert werden, müssen mit folgenden Angaben beschriftet sein:
 - Aufschrift „Sonderabfälle“, „déchets spéciaux“, „rifiuti speciali“
 - Code des Abfalls oder Abfallbeschreibung
 - BegleitscheinnummerEs ist zu beachten, dass aufgrund anderer Vorschriften wie ADR/SDR weitere Kennzeichnungen (z.B. Gefahrenzettel) verlangt werden können.
- **Zusätzliche Angaben:** Abgeberbetriebe müssen dem Transporteur und dem Entsorgungsunternehmen zusätzliche Angaben über die Herkunft, die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Abfälle machen, wenn diese Angaben für den Schutz der Umwelt, des



- **Zusätzliche Angaben:** Abgeberbetriebe müssen dem Transporteur und dem Entsorgungsunternehmen zusätzliche Angaben über die Herkunft, die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Abfälle machen, wenn diese Angaben für den Schutz der Umwelt, des Personals oder der Anlagen des Entsorgungsunternehmens oder für die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle nötig sind.

3. Bestimmungen: Pflichten der Transporteure

- **Begleitschein mitführen:** Die Transporteure dürfen Sonderabfälle nur befördern, wenn sie die dazugehörigen, korrekt ausgefüllten Begleitscheine mitführen und die Verpackungen (Gebinde) intakt sowie ordnungsgemäss gekennzeichnet sind. Die Transporteure müssen die von ihnen geforderten Angaben auf dem Begleitschein machen und diesen unterschreiben. Sie sind für die Sicherheit des Transports verantwortlich und sorgen dafür, dass die Vorschrift über den Transport gefährlicher Güter (z.B. ADR/SDR) eingehalten werden.
- **Umladen in einem Logistikzentrum:** Führt der Transport vom Abgeberbetrieb zum Entsorgungsunternehmen via ein Logistikzentrum (Umschlagplatz), so sind im Begleitschein vom Transporteur die entsprechenden Felder für Transportwechsel und Zwischenlager vollständig auszufüllen.
- **Übergabe der Abfälle:** Der Transporteur darf die Sonderabfälle nur dem auf dem Begleitschein eingetragenen Entsorgungsunternehmen übergeben.

4. Bestimmungen: Pflichten der Entsorgungsunternehmen

- **Entsorgungsbewilligung:** Wer Sonderabfälle, ak-Abfälle oder akb-Abfälle zur Entsorgung entgegennimmt, benötigt gemäss VeVA für jede Betriebsstätte eine Bewilligung. Das entsprechende Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Von Behörden bezeichnete Sammelstellen, die ausschliesslich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren oder Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) ak-Abfälle oder akb-Abfälle entgegennehmen und lediglich zwischenlagern, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.
- **Kontrolle bei der Entgegennahme von Sonderabfällen:** Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Abfälle und die Angaben des Abgeberbetriebes zu prüfen. Offensichtlich falsche Angaben auf dem Begleitschein werden in Absprache mit dem Abgeberbetrieb korrigiert. Die Korrekturen sollen erkennbar sein und erfolgen auf dem Begleitschein, der an den Abgeberbetrieb zurückgeschickt wird und auf dem Begleitschein, der beim Entsorgungsunternehmen bleibt. Stellt das Entsorgungsunternehmen bei der Eingangskontrolle fest, dass es nicht berechtigt ist, die Sonderabfälle zu entsorgen, weist es diese an den Abgeberbetrieb zurück oder organisiert in Absprache mit dem Abgeberbetrieb die Weiterleitung der Sonderabfälle an ein anderes, geeignetes Entsorgungsunternehmen. Das Entsorgungsunternehmen bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Begleitschein nach erfolgter Kontrolle die Entgegennahme der Sonderabfälle.
- **Meldepflicht für die Entgegennahme von Sonderabfällen:** Die entgegengenommenen Sonderabfälle müssen gemäss Betriebs- und Empfängerbewilligung dem Kanton und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) quartalsweise gemeldet werden. Die Meldungen sollen grundsätzlich auf elektronischem Weg erfolgen (z.B. durch Online-Eingabe in die vom BAFU zur Verfügung gestellte elektronische Datenbank www.veva-online.ch).



Die Entsorgungsunternehmen müssen am Ende des Quartals alle von Abgeberbetrieben entgegengenommenen Sonderabfälle melden. Jeder Begleitschein entspricht einer Meldezeile.

Bei Entgegennahmen mit Sammelbegleitscheinen entspricht jede Begleitscheinzeile einer Meldezeile. Eine Meldezeile enthält folgende Daten:

- Eigene Betriebsnummer
- Nummer des Begleitscheins oder des Sammelbegleitscheins
- Betriebsnummer des Abgeberbetriebs
- Menge des entgegengenommenen Abfalls in Kilogramm
- Abfall-Code (gemäss LVA)
- Code des auf den Abfall angewendeten Entsorgungsverfahrens
- Datum der Anlieferung

Begleitscheinnummern beginnen mit 2 Buchstaben gefolgt von 8 Ziffern. Die vorangestellten Buchstaben haben folgende Bedeutung:

AA Online-Begleitschein (Nummer durch VeVA-Online generiert)

BB Gedruckter Begleitschein (Durchschlagset)

CC Sammelbegleitschein

Werden pro Abgabe und Abfallcode brutto 50 kg oder weniger abgegeben (Kleinmengen), müssen keine Begleitscheine verwendet werden, es genügt eine Quittung des Entsorgungsunternehmens. Diese fehlende Begleitscheinnummer wird in der Meldezeile ersetzt durch die Buchstaben DD gefolgt von der Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens (z.B. DD440012345).

Auf jedem Begleitschein und jeder Quittung müssen jedoch immer die VeVA-Betriebsnummer des Abgebers und des Empfängers, die Menge und der Abfallcode des abgegebenen Sonderabfalls stehen.

Privatpersonen benötigen grundsätzlich weder Begleitscheine noch Quittungen.

Im Fall von importierten Sonderabfällen wird anstelle der Begleitscheinnummer die Notifikationsnummer (z.B. NL 1200/4443) des internationalen Begleitscheins verwendet. Da Importnotifikationen in der Regel auf ein Jahr befristet bewilligt werden, können unter der gleichen Notifikationsnummer mehrere Transporte ausgeführt werden. Damit bei der Meldung ein eindeutiger Bezug von der Notifikation zum Begleitschein erfolgt, ist die Notifikationsnummer mit der fortlaufenden Nummer der Sendung zu ergänzen (z.B. NL 1200/4443-1).

- **Meldepflicht für die Entgegennahme und Weiterleitung von ak-Abfällen:**

Die Entgegennahme und allfällige Weiterleitung von ak-Abfällen muss von den Entsorgungsunternehmen dem Kanton gemäss Betriebs- und Empfängerbewilligung jährlich gemeldet werden. Die Meldungen sollen grundsätzlich auf elektronischem Weg erfolgen (z.B. durch Online-Eingabe in die vom BAFU zur Verfügung gestellte elektronische Datenbank www.veva-online.ch)



Die Entgegennahme Meldung umfasst pro Abfallcode:

- Eigene Betriebsnummer
- Entgegengenommene Jahresmenge in Tonnen
- Abfallcode (gemäss LVA)
- Code des auf den Abfall angewendeten Entsorgungsverfahrens

Die Weiterleitungs-Meldung umfasst pro Abfallcode:

- Eigene Betriebsnummer
- Weitergeleitete Jahresmenge in Tonnen
- Abfallcode (gemäss LVA)
- Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens, an welches die Abfälle weitergeleitet wurden

5. Besonderheiten beim Umgang mit Begleitscheinen

- **Sammelbegleitscheine:** Für das Einsammeln von Sonderabfällen bei mehreren Abgeberbetrieben am gleichen Tag in Mengen bis zu 200 kg pro Abfallcode und Abgeberbetrieb → siehe VeVA Anhang 1 Ziff. 2.1 lit. A
- **Grossmengentransporte:** Für Transporte einer grossen Menge von Sonderabfällen eines belasteten Standorts, von Strassensammlerschlämmen im Auftrag einer Gemeinde oder von Altöl jeweils zum gleichen Entsorgungsunternehmen → siehe VeVA Anhang 1 Ziff. 2.1 lit. b
- **Transport via Logistikzentrum (Umschlagplatz):** Umladen, ohne dass die Verpackungen oder Gebinde geöffnet werden und der Transport insgesamt nicht länger als 10 Arbeitstage dauert → siehe VeVA Anhang 1 Ziff. 2.1 lit. C
- **Kein Begleitschein notwendig:** Für Privatpersonen als Abgeber, für Warenretouren und weitere Spezialfälle → siehe VeVA Art. 6 Abs. 2
- **Kein Begleitschein notwendig:** Werden pro Abgabe und Abfallcode brutto 50 kg oder weniger abgegeben (Kleinmengen), müssen keine Begleitscheine verwendet werden, es genügt eine Quittung des Entsorgungsunternehmens. Auf jedem Begleitschein und jeder Quittung müssen jedoch immer die VeVA-Betriebsnummer des Abgebers und des Empfängers, die Menge und der Abfallcode des abgegebenen Sonderabfalls stehen.

6. Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

Für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen (Sonderabfälle, ak-Abfälle, akb-Abfälle, aber auch eine Reihe weiterer Abfälle) gelten spezielle Regelungen (siehe VeVA Kap. 3).

Weitere Informationen

Literatur

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)

online und download: www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610.html

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA (SR 814.610.1)

online und download: www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610_1.html

Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern, Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV (SR 741.622)

online und download: www.admin.ch/ch/d/sr/c741_622.html

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, SDR (SR 741.621)

online und download: www.admin.ch/ch/d/sr/c741_621.html



Bestellung der Verordnungen in Papierform:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58 E-Mail: verkauf.gesetze@bbl.admin.ch www.bundespublikationen.admin.ch

Entsorgungshandbuch Schweiz 2006 M. Muff, Verzeichnis der Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle mit Vorschlägen zur ADR-Klassierung Bestellung: Eco Serve International AG, Bresteneggstr. 5, 5033 Buchs AG, Tel. 062 837 08 10, www.ecoserve.ch

ADR/RID 2009 Schweiz, Gefahrgut Straße/Schiene inkl. SDR, RSD, GGBV und neu SKV

Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG; Corneliusstraße 49, 40215 Düsseldorf, 1. Auflage, Bestell-Nr. 11141, ISBN 978-3-87841-345-5; vvf@verkehrsverlag-fischer.de; www.verkehrsverlag-fischer.de beide zu bestellen bei: EcoServe International AG, Bresteneggstr. 5, 5033 Buchs AG, Tel. 062 837 08 10, www.ecoserve.ch oder GEFAG, Gefahrgutausbildung und Beratung AG, Bahnstr. 18, 8603 Schwerzenbach, Tel. 043 355 53 56, www.gefahrgutberatung.ch

Weiteres

Begleitscheine für Sonderabfälle

Bestellung: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58, verkauf.zivil@bbl.admin.ch

VeVA-Betriebsnummer eines bestimmten Betriebs nachsehen

www.veva-online.ch » Betriebe suchen «

Betriebe finden, die einen bestimmten Abfall entgegennehmen dürfen

www.abfall.ch »als Suchwort den Abfallcode eingeben « suchen